7328/J
vom 16.10.2026 (XXVIII. GP)

Anfrage

der Abgeordneten Meri Disoski, Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung

betreffend Fördervereinbarung zwischen dem BMASGPK, BMFWF und dem Verein AÖF zur Weiterführung von „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt"

BEGRÜNDUNG

Das Gewaltpräventionsprojekt „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt" wird österreichweit vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) koordiniert und gemeinsam mit regionalen Trägerorganisationen vor Ort umgesetzt. Laut Aussendung der AÖF wurde die Finanzierung der Projektumsetzung an 34 Standorten durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) ab 1. Juni 2026 für weitere zwei Jahre bis Ende Mai 2028 verlängert[1]. Seit Juni finanziert zum ersten Mal auch das Ministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) „StoP" – die jährliche Fördersumme von 150.000 Euro finanziert dabei direkt den Verein AÖF als Gesamtkoordinatorin.

Gleichzeitig wurde der StoP-Standort Wels mit Ende Mai 2026 eingestellt. Nach uns vorliegenden und öffentlich verfügbaren Informationen stand das Frauenhaus Wels aus organisatorischen und kapazitären Gründen nicht mehr als regionale Trägerorganisation zur Verfügung. Trotz mehrfacher Bemühungen des bisherigen Projektteams sowie regionaler politischer und zivilgesellschaftlicher Akteur:innen kam keine Weiterführung durch eine alternative Trägerorganisation zustande. Wels ist damit offenbar der einzige bisherige StoP-Standort, der im Zuge der neuen Förderperiode nicht fortgeführt wurde. Zwar ließ der Verein AÖF am 17. September 2026 via Newsletter verlauten, „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt bleibt am Standort Wels erhalten", doch scheint der Standort Linz Wels zukünftig lediglich mitzubetreuen und die dort vorhandene Infrastruktur zu nutzen – eine Fortführung der eigenen StoP-Finanzierung und damit die tatsächliche finanzielle Absicherung des Standort Wels ist somit nicht gegeben. Nachdem laut eigener Aussendung der AÖF nur 34 StoP-Standorte bis Mai 2028 gemeinsam mit dem BMASGPK weiterfinanziert werden[2], unter der Türkis-Grünen Vorgängerregierung „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt" bis 2026 jedoch österreichweit auf ganze 47 Standorte ausgebaut wurde[3] und es

[1] https://www.aoef.at/index.php/presseaussendungen/769-pa-23-07-2026-stop-stadtteile-ohne-partnergewalt-wird-oesterreichweit-fortgesetzt
[2] Ebenda.
[3] https://stop-partnergewalt.org/stop-oesterreich-waechst-bis-2026-entstehen-bundesweit-17-neue-standorte/2/

derzeit offiziell 44 StoP-Standorte in Österreich gibt[4], könnte darüber hinaus rechnerisch mindestens 9 weiteren StoP-Standorten die Einstellung drohen.

Da die finanzielle Ausgestaltung der jeweiligen StoP-Standorte beim Verein AÖF liegt, stellt sich die Frage, welche inhaltlichen und strukturellen Vorgaben die Fördervereinbarung zwischen dem BMASGPK, BMFWF und dem Verein AÖF enthält, welche Fördervoraussetzung der AÖF den Standorten auferlegt, welche Standorte tatsächlich Gegenstand der zweijährigen Förderung sind und welchen Einfluss die beiden Ministerien auf die Errichtung, Weiterführung oder Schließung einzelner Standorte haben. Ebenso ist zu klären, ob der Verein AÖF als Fördernehmer und Koordinierungsstelle einzelne StoP-Standorte trotz vorhandener regionaler Weiterführungsbereitschaft und ohne Mitsprache und/oder Zustimmung der Bundesministerien als Fördergeber auflassen kann, und was mit den ursprünglich für diese Standorte vorgesehenen Bundesmitteln geschieht.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Wann wurde die aktuell gültige Fördervereinbarung zwischen dem BMASGPK, dem BMFWF und dem Verein AÖF betreffend die Weiterführung von „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ abgeschlossen?

2. Für welchen Zeitraum gilt diese Fördervereinbarung und wie hoch ist die gesamte Fördersumme?

3. Nach welchem Verteilungsschlüssel bzw. Kriterien wird die Gesamtfördersumme auf die einzelnen Standorte aufgeteilt?

4. Welche konkreten Leistungen, Projektziele, Wirkungsziele und strukturellen beziehungsweise qualitativen Vorgaben wurden in dieser Fördervereinbarung festgelegt?

5. Sind die 34 aus Mitteln des BMASGPK bzw. BMFWF finanzierten StoP-Standorte in der Fördervereinbarung oder in deren Anlagen namentlich festgelegt, und wenn ja, um welche Standorte handelt es sich?

6. Wenn nein, wieso nicht?

[4] https://www.stop-partnergewalt.at/standorte-in-oesterreich/ (Stand 29.9.2026)

7. Wenn nein, wo sind die aus Bundesmitteln finanzierten StoP-Standorte anderweitig schriftlich vereinbart?

8. Ist beziehungsweise war der Standort Wels in der Fördervereinbarung, im Förderansuchen, im Finanzierungsplan oder in sonstigen der Förderentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen als zu fördernder Standort bis Mai 2028 vorgesehen?

9. Wenn ja, seit wann?

10. Wenn nein, bis wann nicht mehr?

11. Wenn nein, wieso nicht?

12. Welche Fördersumme war im ursprünglichen Förderansuchen beziehungsweise Finanzierungsplan für die Umsetzung von StoP am Standort Wels vorgesehen?

13. Welche verbindlichen Struktur-, Personal-, Qualitäts- und Leistungsvorgaben enthält die Fördervereinbarung für die einzelnen regionalen StoP-Standorte?

14. Welche Entscheidungsbefugnisse hat der Verein AÖF bei der Auswahl, Fortführung, Zusammenlegung, Verlagerung oder Schließung einzelner Standorte, und welche diesbezüglichen Mitwirkungs-, Informations- oder Zustimmungspflichten bestehen gegenüber dem BMASGPK und/oder dem BMFWF?

15. Sieht die Fördervereinbarung eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der im Förderansuchen genannten Standorte oder eine andere Form der Standortgarantie während der vereinbarten Förderperiode vor?

16. Wenn nein, wieso nicht?

17. Wann und in welcher Form wurde das BMASGPK und/oder das BMFWF erstmals darüber informiert, dass das Frauenhaus Wels nicht mehr als regionale Trägerorganisation zur Verfügung steht und der Standort Wels nicht fortgeführt werden könnte?

18. Welche Begründungen und Unterlagen wurden dem BMASGPK und/oder dem BMFWF im Zusammenhang mit der Einstellung des Standorts Wels vorgelegt, und wie wurden diese durch die Ministerien geprüft?

19. War für die Einstellung des Standorts Wels eine Zustimmung des BMASGPK und/oder des BMFWF erforderlich?

20. Wenn ja, wann und auf welcher Grundlage wurde diese erteilt?

21. Wenn nein, warum enthält die Fördervereinbarung keinen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt?

22. Welche konkreten Bemühungen zur Fortführung des Standorts Wels durch eine andere regionale Trägerorganisation sind dem BMASGPK und/oder dem BMFWF bekannt, und war das BMASGPK und/oder BMFWF selbst in Gespräche über eine alternative Trägerlösung eingebunden?

23. Hätte die Fördervereinbarung eine Weitergabe der für Wels vorgesehenen Mittel an eine andere geeignete regionale Trägerorganisation ermöglicht?

24. Wenn nein, welche rechtlichen oder fördertechnischen Hindernisse standen einer solchen Lösung entgegen?

25. Wenn ja, wurden die für Wels vorgesehenen Mittel an eine andere Trägerorganisation weitergebeben? Wenn ja, an welche und in welcher Höhe?

26. Was geschieht mit jenen Bundesmitteln, die ursprünglich für die Umsetzung von StoP am Standort Wels vorgesehen waren beziehungsweise aufgrund dessen Einstellung nicht am Standort eingesetzt werden, und wurden oder werden diese Mittel auf andere Standorte umgeschichtet?

27. Welche Maßnahmen wird das BMASGPK und/oder das BMFWF setzen, um die Wiederaufnahme von StoP in Wels als eigenständige Struktur zu ermöglichen und künftig sicherzustellen, dass ein bewährter StoP-Standort während einer laufenden Förderperiode nicht ohne vorherige Einbindung des BMASGPK bzw. BMFWF und ohne ernsthafte Prüfung einer alternativen Trägerlösung geschlossen werden kann?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T15:02:00+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	